EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2021
COM(2021) 341 final

2021/0167 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

{SWD(2021) 163 final}

2021/0167 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der COVID-19-Ausbruch hat die deutsche Wirtschaft schwer getroffen, wobei schon vor der Krise Herausforderungen bestanden. 2019 lag das Pro-Kopf-BIP in Deutschland bei 133 % des EU-Durchschnitts. Der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission zufolge ging das reale BIP Deutschlands im Jahr 2020 um 4,9 % zurück und wird 2020 und 2021 um zusammengenommen voraussichtlich 1,7 % schrumpfen. Während sich die Wirtschaft relativ schnell wieder erholt, stellen insbesondere der Sparüberhang über die Investitionen und die damit verbundene Lücke zwischen den privaten und öffentlichen Investitionen einerseits und dem Investitionsbedarf andererseits sowie die suboptimale Nutzung des Arbeitsmarktpotenzials inaktiver oder unterrepräsentierter Gruppen seit Längerem bekannte Aspekte dar, die sich mittelfristig auf die Wirtschaftskraft auswirken.

(2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Deutschland. 2020 empfahl der Rat insbesondere, die unmittelbaren Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, die Pandemie wirksam zu bekämpfen und angemessene Mittel für das Gesundheitswesen zu mobilisieren. Ganz allgemein wurde Deutschland geraten, die öffentlichen und privaten Investitionen zu erhöhen, den Fokus dabei auf Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel zu richten und dabei gleichzeitig Bereichen wie dem Verkehr, einem sauberen, effizienten und integrierten Energiesystem, der Digitalisierung, der Bildung, dem Wohnungsbau und FuE besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Rat empfahl ferner, die digitalen Verwaltungsleistungen zu verbessern, die Digitalisierung in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand abzubauen und den Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen zu stärken. Darüber

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

hinaus forderte der Rat Deutschland auf, die Arbeit steuerlich zu entlasten, Fehlanreize – wie die hohe Besteuerung der Arbeitseinkommen insbesondere bei Gering- und Zweitverdienenden – die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, zu verringern, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu erhalten, ein höheres Lohnwachstum zu fördern und die Bildungsergebnisse und das Qualifikationsniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zu verzeichnen waren, ist die Kommission der Auffassung, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde.

(3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[2], der sie Deutschland unterzogen hatte.[3] In ihrer Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Deutschland makroökonomische Ungleichgewichte von grenzüberschreitender Bedeutung bestehen und dass insbesondere der hohe Leistungsbilanzüberschuss auf hohem Niveau fortbesteht, was auf die im Verhältnis zu den Ersparnissen gedämpften Investitionen zurückzuführen ist.

(4) [In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets[4] empfahl der Rat den betreffenden Mitgliedstaaten, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Der Rat empfahl darin ferner, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.] [Sollte die Ratsempfehlung bis zum Erlass dieses Durchführungsbeschlusses nicht angenommen sein, bitte diesen Erwägungsgrund streichen].

(5) Am 28. April 2021 legte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Zuvor hatte die Bundesregierung den nationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechend Kommunen und Länder, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendverbände und andere einschlägige Interessengruppen konsultiert. Nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene sowie die Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

---

[2] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[3] SWD(2021) 401 final

[4] Die endgültige Annahme durch den Rat nach Billigung durch den Europäischen Rat steht noch aus. Der von der Eurogruppe am 16. Dezember 2020 vereinbarte Wortlaut ist abrufbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14356-2020-INIT/de/pdf

(6) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates[5] eingerichteten Aufbauinstruments der EU verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.

(7) Mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird eine unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengung unternommen. Die koordinierte und gleichzeitige Umsetzung dieser Reformen und Investitionen und die Durchführung grenzübergreifender Projekte werden bewirken, dass sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig verstärken und in der gesamten Union positive Ausstrahlungseffekte entfalten. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu rund einem Drittel durch Ausstrahlungseffekte aus anderen Mitgliedstaaten erzeugt.

Eine ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

(8) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar (Einstufung A) und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

(9) Dank seines ganzheitlichen Ansatzes bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung stellt der Aufbau- und Resilienzplan eine umfassende Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und erhöht zugleich die sozio-ökonomische Resilienz. Die im Plan vorgesehenen 40 Maßnahmen stellen einen ausgewogenen Mix aus Reformen und Investitionen dar, die sich auf die Politikbereiche Wirtschaft, Industrie, Digitales, Umwelt, Soziales und Gesundheitswesen erstrecken.

(10) Alle in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen werden im Aufbau- und Resilienzplan mit angemessener Ausgewogenheit adressiert. Der Plan stellt in hohem Maße auf ökologischen Wandel ab, denn mindestens 42 % der Mittelzuweisungen entfallen auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, wozu auch zentrale Maßnahmen in den Bereichen Mobilität und Wohnungsbau und -sanierung zählen. Noch ambitionierter ist der Plan bei der Digitalisierung, denn mindestens 52 % der zugewiesenen Mittel sollen diesem Bereich zugutekommen und in die Industrie, die Bildung, die Sozialpolitik, das Gesundheitswesen und die öffentliche Verwaltung fließen. Mit den Investitionen und Reformen werden Verwaltungsengpässe angegangen, um Investitionen zu erleichtern und ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, was gleichzeitig auch kleinen und mittleren Unternehmen nützt. Der soziale Zusammenhalt wird durch verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Unterstützung benachteiligter Gruppen, zur Deckelung der

[5] Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Sozialversicherungsbeiträge und zur Stärkung von Bildung und Qualifikationen, insbesondere durch Förderung der Digitalisierung im Bildungswesen unterstützt. Der Plan stellt in hohem Maße auf Förderung von Investitionen und Abbau von Investitionshemmnissen ab, was den Kommunen dabei helfen dürfte, die Herausforderungen bei der Infrastruktur anzugehen, und dadurch auch zum territorialen Zusammenhalt beitragen dürfte. Die Reformen der öffentlichen Verwaltung und Investitionen zur Stärkung des Gesundheitssystems tragen ebenso zu erhöhter Resilienz bei wie die Maßnahmen zur Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltungsdienstleistungen und zum Abbau von Investitionshemmnissen. Die verschiedenen Maßnahmen im Bereich Qualifikationen kommen der nächsten Generation zugute.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen

(11) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen beiträgt, die (auch was deren finanzpolitische Aspekte betrifft) in den länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland, in den an Deutschland gerichteten Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden (Einstufung A).

(12) Der Plan umfasst umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die zur Adressierung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Deutschland gerichtet hat, dargelegt sind.

(13) Wenngleich Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel generell angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft aus Haushaltsmitteln zu stützen, können die Empfehlungen, die die unmittelbare fiskalpolitische Reaktion auf die Pandemie betreffen, als nicht unter den deutschen Aufbau- und Resilienzplan fallend betrachtet werden.

(14) Da der Plan auf einen signifikanten Abbau von Investitionshemmnissen und eine erhebliche Beschleunigung von Investitionen abzielt, wird erwartet, dass mit seiner Implementierung verschiedene länderspezifische Empfehlungen zur Erhöhung der Investitionen und zum Abbau von Bürokratie adressiert werden. Insbesondere die Schaffung des Bund-Länder-Programms für eine leistungsstarke, bürger-und unternehmensfreundliche Verwaltung, die Unterstützung der Kommunen bei der wirkungsvollen Umsetzung der Investitionsfinanzierung durch die *PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH* („Partnerschaft Deutschland“) und die gesetzlichen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dürften die Investitionen der öffentlichen Hand steigern und private Investitionen fördern. Auch die im Plan enthaltene Zusage, Dekarbonisierung und wasserstoffgestützte Lösungen, vor allem auf Grundlage von erneuerbarem Wasserstoff, auch durch Maßnahmen für nachhaltige Mobilität, u. a. für emissionsfreie Fahrzeuge und für Ladestationen, für FuE sowie für die Digitalisierung der Wirtschaft, einschließlich

KMU, Bildungswesen, Gesundheitswesen und öffentliche Verwaltung zu fördern, wird voraussichtlich einen Anstieg der Investitionen bewirken.

(15) Es wird ferner erwartet, dass die Umsetzung des Plans durch die damit einhergehende stärkere Digitalisierung des Bildungswesens, die Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler, die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots, die Erhöhung der Transparenz bei den Renten und die Dämpfung des Anstiegs der Steuer- und Abgabenbelastung zur Adressierung der länderspezifischen Empfehlungen in den Bereichen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Besteuerung des Faktors Arbeit und Sozialpolitik beiträgt.

(16) Durch Adressierung der o. g. Herausforderungen dürfte der Aufbau- und Resilienzplan ebenfalls zur Korrektur der deutschen Ungleichgewichte[6] beitragen, was insbesondere für den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss gilt, der auf eine im Verhältnis zu den Ersparnissen gedämpfte Investitionstätigkeit zurückgeht und auch grenzüberschreitend von Bedeutung ist.

(17) Der Plan stellt eine solide Basis dar, um die Reform- und Investitionsanstrengungen in den kommenden Jahren fortzusetzen und weitere strukturelle Herausforderungen in Angriff zu nehmen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(18) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Deutschlands in hohem Maße stärkt, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).

(19) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge könnte sich das deutsche BIP durch den Plan bis 2026 um 0,4 % bis 0,7 % erhöhen[7]. Der Plan dürfte ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum fördern, wozu die Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel einen großen Beitrag leisten dürften, Innovation unterstützen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft einschließlich der Bereiche Verkehr und Industrie erleichtern und Unternehmen, öffentliche Verwaltung und öffentliche Verwaltungsdienste digitalisieren. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zu einer breiteren Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge, zu größerer Verfügbarkeit wasserstoffgestützter Technologien und zu einem klimafreundlicheren und energieeffizienteren Gebäudebestand beitragen. Auch werden sie den

[6] Auf diese makroökonomischen Ungleichgewichte beziehen sich die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 aus den Jahren 2019 und 2020.

[7] Diese Simulationen tragen der Gesamtwirkung von NextGenerationEU Rechnung, wozu auch die Finanzmittel für ReactEU und die aufgestockten Mittel für Horizont Europa, InvestEU, den Fonds für einen gerechten Übergang, die ländliche Entwicklung und RescEU zählen. In der Simulation nicht berücksichtigt sind die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können.

Unternehmen – einschließlich KMU – voraussichtlich Investitionen erleichtern. Die Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrmethoden und -materialien sowie zur Bereitstellung besonderer Förderangebote verbessern Bildung wie Qualifikationen und dürften somit sowohl der Produktivität als auch der Resilienz und Inklusion förderlich sein.

(20) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen soziale Schwachstellen angegangen und der soziale Zusammenhalt gefördert werden, wodurch auch ein Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte geleistet wird. Familien mit Kindern dürften von den im Plan enthaltenen Maßnahmen profitieren, so beispielsweise von den zusätzlichen 90 000 Kinderbetreuungsplätzen, die angesichts des bestehenden Bedarfs gerade recht kommen. Die zusätzlichen Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen sollen ein Viertel aller Schüler erreichen. Zur Unterstützung des dualen Systems, das durch die Pandemie erschwert wurde, sieht der Plan finanzielle Anreize für Unternehmen vor, Auszubildende einzustellen und weiterzubeschäftigen, und trägt so zur Erfüllung der Jugendgarantie[8] bei. Mit der „Sozialgarantie 2021“ trägt der Plan durch die Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei 40 % dazu bei, einen Anstieg der in Deutschland hohen Lohnnebenkosten zu verhindern. Darüber hinaus wird im Plan die Entwicklung eines digitalen Rentenportals zugesagt, das den Bürgerinnen und Bürgern eine Übersicht über ihre individuellen Altersversorgungsansprüche liefern und sie so bei ihrer Rentenplanung unterstützen soll. Auch sind im Plan Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Gesundheitssystems vorgesehen, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommen dürften.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(21) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im Plan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A). Im deutschen Aufbau- und Resilienzplan wird bewertet, ob der o.g. Grundsatz eingehalten wird. Die Bewertung wurde nach der in den technischen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2021) 1054, ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1) beschriebenen Methode durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die sechs in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Die

[8] Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Umweltverträglichkeit wird für jede Maßnahme einzeln beurteilt, d. h. für jede Reform oder Investition wird eine Einzelbewertung durchgeführt.

Beitrag zum ökologischen Wandel und zum Erhalt der biologischen Vielfalt

(22) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen (Einstufung A). Auf Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele entfallen mindestens 42 % der im Plan vorgesehenen Gesamtzuweisung (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 in Einklang.

(23) Der Plan stellt in hohem Maße auf die Säule des ökologischen Wandels ab. Um in Bereichen wie der Energiewende und der Anpassung an den Klimawandel zur Erreichung der Klimaziele beizutragen, sieht der Plan ein breites Spektrum an Maßnahmen vor, die sich in drei Hauptaktionsbereiche unterteilen lassen. Erstens betreffen eine Reihe der im Plan vorgesehenen Maßnahmen die Entwicklung einer effizienten Wasserstoffwirtschaft im Industriebereich sowie in der Wirtschaft allgemein, wobei der Schwerpunkt auf erneuerbaren Wasserstoff gelegt wird. Zweitens werden auch erhebliche Anstrengungen zur Beschleunigung der Investitionen in klimafreundliche Mobilität unternommen, um die Herausforderungen anzugehen, denen Deutschland in Bezug auf einen nachhaltigen Verkehr gegenübersteht. Und drittens enthält der Plan eine Reihe von Maßnahmen, um klimafreundliches Bauen und Renovieren voranzutreiben, wobei das energieeffiziente Renovieren deutlich im Vordergrund steht.

(24) Diese Maßnahmen tragen unmittelbar zum ökologischen Wandel, insbesondere zum Klimaschutz bei. Indem sie besonders die Kreislaufwirtschaft fördern und Schadstoffemissionen verringern, tragen sie auch indirekt zu den übrigen Zielen des ökologischen Wandels bei und sind mit dem nationalen Energie- und Klimaplan („NECP“) Deutschlands für 2021-2030 und dem deutschen Klimaschutzplan 2050 abgestimmt. Der Plan enthält keine expliziten Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, doch da die genannten Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels – einer der größten Bedrohungen für die Biodiversität – beitragen, können sie auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt förderlich sein. Deutschland hat die Einhaltung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ systematisch bewertet. Diese Bewertung hat ergeben, dass keine der vorgeschlagenen Maßnahmen die biologische Vielfalt beeinträchtigt.

Beitrag zum digitalen Wandel

(25) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen (Einstufung A). Auf Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich entfallen mindestens 52 % der im Plan vorgesehenen Gesamtzuweisung (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(26) Mit einem erheblichen Anteil an der Gesamtmittelzuweisung und der starken Präsenz digitaler Aspekte bei den meisten Komponenten des deutschen Aufbau- und Resilienzplans wird dem digitalen Wandel und den Herausforderungen, die sich daraus in allen Bereichen ergeben, in diesem Plan ein hoher Stellenwert beigemessen.

(27) Die Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungsleistungen, einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, und Unternehmen – zwei Aspekte, bei denen Deutschland derzeit im Vergleich zur EU insgesamt unterdurchschnittlich abschneidet – wird im Plan adressiert. Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung durch beschleunigte Digitalisierung und verbesserte Interoperabilität stellt eine eigenständige Komponente des Plans dar. Bei der Komponente zum Gesundheitssystem zielen zudem zwei Maßnahmen auf die beschleunigte Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. der Krankenhäuser ab. Was die Unternehmen angeht, sind Investitionen zur Förderung der digitalen und ökologischen Transformation der Automobilindustrie vorgesehen.

(28) Mit der Komponente „Digitalisierung der Bildung“ und den innerhalb einer anderen Komponente vorgesehenen Beiträgen zu zwei wichtigen Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse, nämlich Mikroelektronik und Cloud- und Edge-Infrastrukturen der nächsten Generation, sieht der Plan zudem wichtige Maßnahmen in Sachen Humankapital und Investitionen in fortgeschrittene digitale Technologien vor.

Dauerhafte Wirkung

(29) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan in Deutschland eine weitgehend dauerhafte Wirkung zeigt (Einstufung A).

(30) Die darin enthaltenen Reformen der öffentlichen Verwaltung sollen die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen voranbringen, Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen abbauen und die Planung und Genehmigung öffentlicher Investitionsprojekte weiter beschleunigen. Von diesen Maßnahmen wird erwartet, dass sie den Rückstand bei den öffentlichen Investitionen aufholen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen langfristig investitionsfreundlicher machen, stellen sie doch die Qualität der öffentlichen Infrastruktur sowie effiziente digitale Verwaltungsleistungen sicher und ermöglichen lang anhaltende produktivitätssteigernde Wirkungen.

(31) Der Plan enthält ein Maßnahmenbündel zur Einführung CO_2-freier Energieträger mit besonderem Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff, emissionsarmer Mobilität und Wohnungsbau; zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Unternehmen; sowie zur Erleichterung des Zugangs zu Kompetenzen und Qualifikationen für vulnerable Jugendliche. Werden diese Herausforderungen angegangen, sollte dies ein nachhaltiges und inklusives Wachstum ermöglichen. Auch wird erwartet, dass sich diese Maßnahmen dauerhaft günstig auf Humankapital und Ressourceneffizienz auswirken. Verstärkt werden können die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen Programmen (einschließlich der Kohäsionsfonds), insbesondere durch umfassende Adressierung territorialer Herausforderungen und durch Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

(32) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen, um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren (Einstufung A).

(33) Für die wirkungsvolle Implementierung des Plans zuständig sind die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Fachressorts. Die für die Ausarbeitung, Aushandlung und Sicherstellung einer wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Implementierung jeweils vorgesehenen Modalitäten sind – was den gesetzlichen Auftrag und die administrative Kapazität anbelangt – glaubwürdig. Die im Plan vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte sind sinnvoll, um die Implementierung zu überwachen. Sie sind klar und realistisch und die dafür festgelegten Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene, gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung, um einen Auszahlungsantrag zu begründen. Die von den deutschen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend solide, um die Auszahlungsanträge bei Erreichen der Etappenziele und Zielwerte angemessen begründen zu können.

(34) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass eine Finanzierung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihres Plans zu unterstützen.

Kosten

(35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße angemessen und plausibel (Einstufung B), steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(36) Die gelieferten Kostenschätzungen und Belege weisen einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf, und die Berechnungen gehen nicht gleichermaßen in die Tiefe. Den gelieferten Informationen zufolge besteht kein Grund, die Angemessenheit oder Plausibilität der Kosten in Zweifel zu ziehen. Allerdings hätte die diesbezügliche Sicherheit erhöht werden können, wenn für bestimmte Maßnahmen detailliertere Schätzungen geliefert worden wären. Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen

(37) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen, um Korruption, Betrug und

Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben (Einstufung A), und geeignet, eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam zu verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.

(38) Das im deutschen Aufbau- und Resilienzplan beschriebene interne Kontrollsystem stützt sich in hohem Maße auf die bestehenden nationalen Prüfverfahren und -strukturen, sodass angemessene Befugnisse und Verwaltungskapazitäten gegeben sind. Mit der Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen, den internen Kontrollstellen in den einzelnen Fachministerien und dem Bundesrechnungshof werden die Akteure und deren Funktionen und Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der internen Kontrollaufgaben klar benannt. Aufgrund der Unabhängigkeit der Akteure und der vorschriftsmäßigen Trennung der jeweiligen Funktionen sind die Kontrollsysteme als robust und angemessen zu betrachten.

(39) Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden als wirksam angesehen, um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte bei der Verwendung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Gleiches gilt für die Vermeidung von Doppelfinanzierung durch die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere Unionsprogramme. Regulierungsrahmen und implementierende öffentliche Stellen werden angemessen beschrieben, und die für Kontrollen zuständigen Akteure verfügen über die zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Verwaltungskapazitäten. Für die angemessene Erhebung, Speicherung und Weiterleitung der für die Implementierung seines Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Daten hat Deutschland die Einrichtung eines integrierten IT-Systems angekündigt. Um etwaige Schwachstellen zu ermitteln und umgehend mit der Umsetzung etwaiger Empfehlungen aus Prüfberichten zu beginnen und die vollständige Erfassung sämtlicher in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannter Daten zu gewährleisten – und sei es durch ein Übergangssystem – hat Deutschland damit begonnen, sein IT-System vom Bundesrechnungshof prüfen zu lassen. Deutschland hat zugesagt, zu diesen Daten Zugang zu gewähren.

Kohärenz des Plans

(40) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent (Einstufung A).

(41) Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan hat ein kohärentes Narrativ mit klarer strategischer Ausrichtung auf den ökologischen und digitalen Wandel. Bei jeder Komponente sind die Reformen und Investitionen auf die Erreichung kohärenter Ziele gerichtet und die erwarteten Ergebnisse verstärken einander. Auch komponentenübergreifend sind die geplanten Maßnahmen kohärent und komplementär, wobei die geplanten Investitionen von Strukturmaßnahmen flankiert

werden, um größere Wirkung zu erzielen. Auch die Maßnahmen in den verschiedenen Komponenten sind kohärent und ergänzen einander. Zur Förderung einer noch breiteren Kohärenz zwischen den Instrumenten, insbesondere auch mit den europäischen Kohäsionsfonds, wird Deutschland zu einer ausgewogenen territorialen Zuweisung der Mittel ermutigt.

Geschlechtergerechtigkeit

(42) Der Themenbereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für alle wird unter mehreren Komponenten des Plans behandelt. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen, mit denen das Angebot an hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung verbessert werden soll, und die sowohl die Geschlechtergerechtigkeit fördern als auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Benachteiligungen abbauen sollen. Die Programme zur Sicherung von Ausbildungsplätzen und zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Lernrückständen dürften überproportional jungen Menschen aus vulnerablen Bevölkerungsgruppen, u. a. auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund, zugute kommen.

Sicherheitsselbstbewertung

(43) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Deutschland nicht für sinnvoll erachtet wurde.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

(44) Ein zentrales Merkmal des deutschen Aufbau- und Resilienzplans ist die Einbeziehung einiger wichtiger geplanter Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“), nämlich Wasserstoff (1 500 000 000 EUR), Mikroelektronik (1 500 000 000 EUR) und Nächste Generation von Cloud- und Edge-Infrastruktur und -Services (750 000 000 EUR). Diese Projekte wurden gemeinsam mit anderen Ländern ins Leben gerufen.

Konsultationsprozess

(45) Nach der von Deutschland gelieferten Kurzbeschreibung des Konsultationsprozesses wurden die maßgeblichen Interessenträger bei Erstellung des Plans konsultiert und ihre Stellungnahmen gebührend berücksichtigt. Die Bundesländer wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowohl im Vorfeld als auch auf verschiedenen Stufen der Planerstellung einbezogen. Ihren Standpunkten, insbesondere was das Kompetenzgefüge während der Implementierungsphase angeht, wurde im Plan Rechnung getragen. Der Bundestag wurde regelmäßig über den Inhalt des Plans unterrichtet. Die Stellungnahmen der Sozialpartner und die Standpunkte von Umweltverbänden haben insbesondere in der Auswahl der im Plan enthaltenen Maßnahmen ihren Niederschlag gefunden. Nach den Konsultationen wurde ein Teil der ursprünglich vorgesehenen Reformen und Investitionen angepasst oder aus dem Plan entfernt. Auch Sozialverbände und Vertreter aus Industrie, Unternehmen und Zivilgesellschaft sowie der Nationale Produktivitätsausschuss wurden konsultiert. Bei den im Plan enthaltenen grenzübergreifenden Projekten hat Deutschland eng mit den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengearbeitet.

(46) Auch bei der Implementierung des Plans ist eine kontinuierliche Abstimmung mit den Bundesländern sowie den Kommunen vorgesehen. Auf Wunsch der Bundesländer sind regelmäßige Koordinierungsgespräche zwischen den für diejenigen Reformen und

Investitionen verantwortlichen Bundes- und Länderressorts vorgesehen, die im föderalen Kompetenzgefüge direkt in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Auch in die Berichterstattung über den Umsetzungsfortschritt sollen die Bundesländer eng und frühzeitig eingebunden werden. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure mit den Maßnahmen identifizieren, müssen alle betroffenen kommunalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, während des gesamten Umsetzungsprozesses eingebunden werden.

Positive Bewertung

(47) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

(48) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands belaufen sich auf 26 518 833 613 EUR[10] und liegen damit über dem maximalen finanziellen Beitrag. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher ist als der für Deutschland bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag, sollte der dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan zugewiesene finanzielle Beitrag gemäß Artikel 11 dieser Verordnung dem Gesamtbetrag des für Deutschland verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

(49) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Deutschland bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung sollte für Deutschland nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern und an den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag anpassen.

(50) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates[11] im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Deutschland die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

---

[10] Deutschland hat zwei Kostenschätzungen vorgelegt. Der Brutttowert des Plans beträgt 27 949 882 000 EUR. Darin ist für einige Maßnahmen die Mehrwertsteuer enthalten, während bei mindestens 26 518 833 613 EUR die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

[11] ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

(51) Deutschland hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 2 250 000 000 EUR beantragt. Dieser Betrag sollte Deutschland vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen bereitgestellt werden.

(52) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

(1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 25 613 478 442 EUR[12] in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Es wird ein Betrag in Höhe von 16 291 323 631 EUR bereitgestellt, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Vorbehaltlich der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Deutschland, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 einzugehenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 9 322 154 811 EUR bereitgestellt.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Deutschland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. 2 250 000 000 EUR werden in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

[12] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

(3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

(4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Deutschland in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Auszahlung erfolgen kann.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident